

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung: der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 01.06.2016

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung in der Fassung vom 29.08.2013 erlassen:

Artikel I

Geändert werden folgende Absätze

§ 20 Anmeldung zur Masterarbeit (alt)	§ 20 Anmeldung zur Masterarbeit (neu)
(1) Für den Masterabschluss ist neben den fünf Pflichtmodulen das sog. Mastermodul nachzuweisen. Das Mastermodul umfasst die Masterarbeit, zwei Kompaktseminare und ein Kolloquium, in dem die Masterarbeit verteidigt wird.	(1) Für den Masterabschluss ist neben den fünf Pflichtmodulen das sog. Mastermodul nachzuweisen. Das Mastermodul umfasst die Masterarbeit und ein Kolloquium, in dem die Masterarbeit verteidigt wird.
§ 24 Gesamtergebnis des Mastermoduls (alt)	§ 24 Gesamtergebnis des Mastermoduls (neu)
(3) Das Mastermodul muss spätestens bis zum Ende des achten Semesters (Höchststudiendauer) abgeschlossen werden. Andernfalls gilt es als nicht bestanden. Das gilt nicht, wenn der Studierende nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Eine Verlängerung der Studienzeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.	(3) Das Mastermodul muss spätestens bis zum Ende des achten Semesters (Höchststudiendauer) abgeschlossen werden. Andernfalls gilt es als nicht bestanden. Das gilt nicht, wenn der Studierende nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Eine Verlängerung der Studienzeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Für Studierende, deren Regelstudienzeit sich im Rahmen der Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Vermeidung von Nachteilen aus den pandemiebedingten Einschränkungen verlängert, verlängert sich auch die Höchststudiendauer um die entsprechenden Semester.

Studien- und Prüfungsplan (alt)

Modul	CP	SWS	Semes- ter	Studiennachwei- se	Modulprüfung
1) Soziale und kulturelle Grundlagen	9	4	1-2	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
2) Didaktik und Methodik	9	4	1-3	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
3) Lernen und Lehren	9	4	2-3	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
4) Profession und Organisation	9	4	3-4	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
5) Forschung, Evaluation und Qualitätssicherung	9	4	3-4	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
6) Mastermodul	15	4	4	Teilnahme an Kompaktseminaren und Präsentation	Masterarbeit und Kolloquium

* Für zwei der fünf Modulprüfungen ist eine schriftliche und für zwei der Modulprüfungen ist eine mündliche Leistung zu erbringen. Die Form der fünften Modulprüfung ist vom Studierenden wählbar.

Studien- und Prüfungsplan (neu)

Modul	CP	SWS	Semes- ter	Studiennachwei- se	Modulprüfung
1) Soziale und kulturelle Grundlagen	9	4	1-2	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
2) Didaktik und Methodik	9	4	1-3	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
3) Lernen und Lehren	9	4	2-3	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*

4) Profession und Organisation	9	4	3-4	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
5) Forschung, Evaluation und Qualitätssicherung	9	4	3-4	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
6) Mastermodul	15	4	4		Masterarbeit und Kolloquium

* Für zwei der fünf Modulprüfungen ist eine schriftliche und für zwei der Modulprüfungen ist eine mündliche Leistung zu erbringen. Die Form der fünften Modulprüfung ist vom Studierenden wählbar.

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2020 im Studiengang Erwachsenenbildung immatrikuliert waren oder werden. Studierende, die früher in den Studiengang Erwachsenenbildung immatrikuliert wurden, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 03.02.2021 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 24.02.2021.

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan

Rektor

Der Otto-von-Guericke-Universität